



V: 19.11.2014

Entsendungs- und Ausrüstungsbestimmungen

des Österreichischen Schwimmverbandes

(kurz OSV)

für

den/die SportlerIn, den/die TrainerIn, den/die FunktionärIn

.....

(kurz „Unterzeichner“ genannt, wobei sämtliche Bezeichnungen geschlechtsneutral gemeint sind).



Österreichischer Schwimmverband | Austrian Swimming Federation

A-1020 Wien, Engerthstraße 267-269 – Einfahrt Dusikastadion – Tel. +43-1-72 570 – Fax +43-1-72 570 70

office@schwimmverband.at – www.osv.or.at – UniCredit Bank Austria – Konto Nr 00614 329 407 – BLZ 12000

IBAN: AT05 1200 0006 1432 9407 – BIC/SWIFT: BKAUATWW – ZVR-Zahl 248203332

1. Präambel

1.1. Der Österreichische Schwimmverband ist Mitglied des ÖOC, der BSO, der FINA und der LEN. Aus diesem Grunde dürfen weder die Statuten des OSV noch sonstige generelle und individuelle Verfügungen von hiezu berechtigten Organen gegen die Satzungen der oben angeführten vier Verbände noch gegen deren Wettkampfbestimmungen verstoßen. Es versteht sich von selbst, dass ein strafgesetzlich zu ahndender Tatbestand nicht gesetzt werden darf.

1.2. In Entsprechung des Selbstbestimmungsrechtes des Österreichischen Schwimmverbandes nach dem Österreichischen Vereinsgesetz wurden Statuten erlassen, die für alle Angehörigen des OSV gelten. So wurden insbesondere im § 35 „Wettkampfbestimmungen“ festgelegt, die selbstverständlich zu den oben angeführten Statuten nicht in Widerspruch stehen dürfen, wobei bei Änderungen von dem derzeitigen Rechtsbestand angehörigen Regeln der Eingangs erwähnten Institutionen eine automatische Anpassung des Statutes des OSV zur Folge haben.

1.3. Der Unterzeichner ist verpflichtet, den Entsendungen zu Wettkämpfen des OSV Folge zu leisten, wobei Verletzungen dieser Verpflichtung den Sanktionen des §17 der allgemeinen Wettkampfbestimmungen des OSV unterliegen.

1.4. In Ausfluss des erwähnten § 35 der Statuten der OSV wurden allgemeine Wettkampfbestimmungen Statuten gemäß erlassen, die für alle Angehörigen des OSV Geltung haben. (Diese dürfen selbstverständlich nicht zu geltenden Gesetzen, Statuten und ähnlichen verbindlichen Regelungen in Widerspruch stehen.)

1.5. Der Unterzeichner ist in Kenntnis der Statuten des OSV, der allgemeinen Wettkampfbestimmungen als auch den individuellen Wettkampfbestimmungen für seine Sparte des österreichischen Schwimmverbandes und verpflichtet sich, diese Bestimmungen vorbehaltlos, als privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem/der SportlerIn, dem/der TrainerIn, dem/der FunktionärIn und dem OSV anzuerkennen und sich demgemäß zu verhalten.

1.6. Der Unterzeichner ist verpflichtet, den Entsendungen zu Wettkämpfen des OSV Folge zu leisten, wobei Verletzungen dieser Verpflichtung den Sanktionen des §17 der allgemeinen Wettkampfbestimmungen des OSV unterliegen.

1.7. Sportler, die einem ausländischen Schwimmverein, der über seinen Fachverband Mitglied der LEN und FINA ist, angehören, werden den OSV unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, so Teile dieser Vereinbarung mit den Regeln seines Schwimmvereins oder seines Fachverbandes zu Konflikten oder Rechtsnachteilen für den Sportler führen.

1.8. Sanktionen im Sinne der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen können vom OSV als privatrechtliche Rechtsfolge (als Pönale) aus einem allfälligen Fehlverhalten ausgesprochen werden. Der/die SportlerIn, der/die TrainerIn, der/die FunktionärIn unterliegen nicht der Verbandsgerichtsordnung

2. Allgemeine Vereinbarungen

2.1. Die Erfüllung der sich aus Punkt I ergebenden Verpflichtungen hat wie nachstehend zu erfolgen:

2.1.1. Der Unterzeichner hat so anzureisen, dass er zu dem vom OSV angegebenen Zeitpunkt am Ort der Zusammenkunft eintrifft. Die Kosten der Anreise werden vom OSV entsprechend seiner Reisekostenordnung getragen.

2.1.2. Der Unterzeichner erhält für die Zeit seines Aufenthalts beim Wettkampf freie Unterkunft und Verpflegung, ebenso erfolgt die gesamte Betreuung zu Lasten des OSV.

2.1.3. Die Rückreise erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ende des Wettkampfes. Die Kosten der Rückreise gehen, entsprechend seiner Reisekostenordnung, zu Lasten des OSV.

2.1.4. Der Unterzeichner ist verpflichtet, bei allen offiziellen Veranstaltungen im Rahmen der Entsendung, insbesondere bei Siegerehrungen, TV-Aufnahmen und Fototerminen, An- und Rückreise der Mannschaft, soweit dies nicht unpassend erscheint, Empfänge und Pressekonferenzen ausschließlich die vom OSV zur Verfügung gestellte Oberbekleidung zu tragen. Während des Zeitraumes der Entsendung darf daher keine Oberbekleidung anderer Art oder von anderen Herstellungsfirmen getragen oder verwendet werden. Die Ausrüstungsgegenstände des OSV sind sorgfältig zu behandeln. Bei Siegerehrungen ist der Trainingsanzug des OSV zu tragen.

2.1.5. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den OSV dürfen keine Abzeichen oder Werbeabzeichen auf den Ausrüstungsgegenständen des OSV getragen werden. Ausnahme hiervon ist das Logo der Österr. SPORThILFE und des Österr. Bundesheeres.

2.1.6. Der Unterzeichner ist sich bewusst, dass er/ als Teilnehmer (Aktiver/Offizieller) an internationalen Wettkämpfen und Großsportveranstaltungen Österreich vertritt. Er nimmt daher zustimmend zur Kenntnis, dass er während der Entsendung unter der Leitung des Delegationsleiters und Mannschaftsführers bzw. Trainers steht und den Anordnungen des OSV Folge zu leisten hat.

2.1.7. Der Unterzeichner erklärt hiermit weiters, dass er weder Substanzen, die in der Liste der verbotenen Medikamente, welche vom österreichischen Anti-Doping-Comité herausgegeben wird, aufscheinen, einnimmt oder diese weitergibt und dass er mit den Dopingtest-Methoden vertraut ist und diese akzeptiert.

2.1.8. Der Unterzeichner darf weiters durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit weder das Ansehen des OSV noch seiner Ausrüster- und Sponsorfirmer schädigen noch durch übermäßigen Tabak- oder Alkoholgenuss auffallen.

2.1.9. Dem OSV steht es frei den Unterzeichner für Team/Staffelwettbewerbe zu nominieren. Der Unterzeichner verpflichtet sich, bei Nominierung für Team-/Staffelwettbewerbe selbstverständlich als Teil der Mannschaft zu agieren, der Teamnominierung Folge zu leisten und sich für den Teamstart mit voller Energie einzusetzen.

3. Schwimmbekleidung- Ausrüstung

3.1 In § 16 der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des OSV wurde festgelegt:

3.1.1. „Die Schwimmbekleidung aller Schwimmer muss einem guten moralischen und sittlichen Geschmack entsprechen; für die Ausübung der jeweiligen Schwimmsportart geeignet und darf nicht transparent sein.

3.1.2. Der Schiedsrichter einer Wettkampfveranstaltung ist berechtigt, Schwimmer vom Wettkampf auszuschließen, wenn ihre Schwimmbekleidung nicht den lit. (a) entspricht. (FINA-Regel GR 69).

3.1.3. Werbung darf auf der Schwimmbekleidung nur nach den Richtlinien von FINA, LEN und OSV erfolgen.“

3.2. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes und Auftretens des OSV, seiner Funktionäre, Trainer und Athleten ist es nicht nur aus Imageüberlegungen heraus notwendig zu sein, dass seitens des OSV nur ein einzelner Ausrüster mit der Lieferung von Material (Oberbekleidung) beschäftigt wird. Daran sind auch die Logos des Verbands- oder Teamsponsors, gemäß den Bestimmungen von LEN und FINA, angebracht.

3.2.1. Zwecks Gewährleistung einer optimalen bei der Sportausübung zu tragenden Bekleidung (Schwimmanzug im Sinne des Eingangs erwähnten § 16) stellt der OSV der/dem Athletin/Athleten die einen Ausrüstervertrag mit einem anderen Ausrüster als der OSV hat es frei, nach ihrem/seinem eigenen Gutdünken, die für ihn zweckmäßigste Bekleidung für das Training und den Wettkampf zu wählen. Darunter fällt der Schwimmanzug, Brille und Haube, die vom Athleten von einem von ihm selbst zu wählenden Ausrüster bestimmt werden können, wobei der OSV keine Kosten dafür übernimmt. Für Athleten ohne eigenen Ausrüstervertrag besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Schwimmanzug, die Brille und die Haube des Teamausrüsters des OSV zu tragen. Sollte aus plausiblen Gründen das Tragen von bestimmten Ausrüstungsgegenständen nicht möglich sein, so wird der OSV mit dem Athleten eine Lösung im Sinne des Sportes suchen und finden. Bereits dem Athleten übergebene Ausrüstungsgegenstände sind, so diese für ihn ungeeignet sind, unverzüglich an den OSV zurück zu geben-. Auf dem verwendeten Schwimmanzug, der Brille und der Haube des Athleten kann aber auch im Sinne der lit a) der OSV-Sponsor aufscheinen, wobei die Einschränkungen des vor erwähnten § 16 und insbesondere die Werberechtigungen bzw. Verbote zu beachten sind. Welche Werbeverbote bestehen, sind im Generalsekretariat zu erfragen. Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung kann der Unterzeichner auf der Kopfbedeckung das Werbelogo eines persönlichen Sponsors anbringen lassen. Der Werbepartner ist dem OSV bekannt zu geben und darf den Bestimmungen von LEN und FINA nicht widersprechen.

3.2.2. Erfolgt die Verwendung der Schwimmkleidung im Sinne der lit b) durch den Athleten ohne Ausstatterlogo, bzw. gibt es keine Erträge aus damit verbunden Werbeleistungen der Athleten, ist keine Abgabe an den OSV zu entrichten. Im Falle von Werbeerträgen aus einem Vertragsverhältnis mit der Ausstatterfirma der Schwimmbekleidung (im Sinne des § 16) fließt ein Prozentsatz von 25 Prozent dieser Erträge dem Verband zur Bestreitung der Ausrüstungs- und Entsendungskosten für Jugendmannschaften und Kader, zu. Die in diesen Vereinbarungen definierten Prozentanteile sind vom Ausstatterunternehmen direkt mit dem OSV abzurechnen.

3.2.3. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes und Auftretens der Teams des OSV, wurde und wird auch in Zukunft ein vom Verband bestimmter Ausrüster mit der Lieferung von Material, Ober- und Unterbekleidung betraut. Daran sind auch die Logos des Verbands- oder Teamsponsors, gemäß den Bestimmungen von LEN und FINA, angebracht.

4. Werbemaßnahmen

4.1. Der Unterzeichner ist verpflichtet, an sämtlichen Werbemaßnahmen des OSV, betreffend Verbandsausrüstung und Verbandssponsor bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Auswahlmannschaften oder mit ihnen in Zusammenhang stehenden, sowohl in deren Gesamtheit als auch als Einzelperson mitzuwirken.

4.2. Die Art und Form der Werbung wird vom OSV bestimmt. Falls der Unterzeichner eine Werbevereinbarung mit einem Unternehmen abschließt, welches zu einem Unternehmen, mit dem der OSV bereits Werbemaßnahmen vereinbart hat, in Konkurrenz steht, hat der OSV davon Abstand zu nehmen, den Unterzeichner als Einzelperson zur Teilnahme an den betreffenden Werbeaktivitäten zu verpflichten. Davon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung des Unterzeichners, auch an Werbemaßnahmen in diesen Fällen teilzunehmen, soweit sie von den Auswahlmannschaften in ihrer Gesamtheit durchgeführt werden. Der Unterzeichner hat den OSV innerhalb von einer Woche nach Abschluss dieses Vertrages über bereits vor Abschluss eines Vertrages getroffene Werbevereinbarungen schriftlich zu informieren.

4.3. Werbeaktivitäten, die weder von einem Verbandsausrüster noch von einem Verbandssponsor vom OSV verlangt werden, sind im Sinne des vorhergehenden Absatzes zu erfüllen. Sofern aus diesen zusätzlichen Werbeaktivitäten dem OSV ein Reinertrag erwächst, ist dieser in der Form zu teilen, als der OSV 50% und der Unterzeichner bzw. die Gesamtheit der an den Werbeaktivitäten teilnehmenden Sportler 50% erhalten. Den Reinertrag erhält der Unterzeichner dann, wenn ausschließlich er (sie) an der Werbeaktivität teilgenommen hat, hingegen wird der oben angeführte Anteil am Reinertrag an die Gesamtheit der Sportler dann ausbezahlt, wenn die Werbeaktivität von allen ausgeführt wurde.

4.4. Werbemaßnahmen des Unterzeichner, von mehreren oder einer gesamten Schwimmmannschaft außerhalb der Wettkampfzone (Hotzone) bedürfen der Zustimmung des OSV, der eine solche dann erteilen wird, wenn die Werbemaßnahme mit den Entsendungs- und Ausrüstungsrichtlinien des OSV übereinstimmt. Bei Entgeltlichkeit für den Unterzeichner oder der gesamten Schwimmmannschaft sind 15 % des vereinbarten Honorars durch diese über Aufforderung an den OSV innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zu bezahlen.

4.5. Die Verpflichtung an Werbemaßnahmen für alle oben angeführten Fälle teilzunehmen beschränkt sich auf maximal 6 Anlässe pro Entsendung.

4.6. Außerhalb einer Entsendung besteht die Verpflichtung, an weiteren Werbemaßnahmen des OSV bis zu maximal 6 Anlässen teilzunehmen, wobei auf die Trainings- und Wettkampfplanungen des (r) Athleten Rücksicht zu nehmen ist. Die Werbemaßnahmen umfassen insbesondere die Teilnahme an Autogrammstunden, Pressekonferenzen, Fototerminen, sportlichen Werbeveranstaltungen, wie z.B. Tag des Sports u. dgl.

4.7. Der OSV und der Unterzeichner vereinbaren, dass die Vertragspartner von sämtlichen abgeschlossenen Werbe-Sponsor- und Ausrüsterverträge zur gegenseitigen Kenntnisnahme innerhalb von 2 Wochen ab Unterfertigung dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden.

5. Urheberrechte- Recht am eigenen Bild

5.1. Der OSV und der Unterzeichner vereinbaren, dass der Unterzeichner dem OSV die Verwertung seines/ihres Bildnisses mit seinem Namen im Sinne des § 78 Urheberrechtsgesetz, soweit seine/ihre Sportlertätigkeit in einer Auswahlmannschaft des OSV davon berührt wird, zu Werbezwecken überträgt. Der Unterzeichner erklärt, dieses Bildnis in diesem Umfang keinem anderen Dritten übertragen zu haben. Diese Übertragung des Bildnisrechtes gilt für die vom OSV veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Unterzeichners als Mannschafts- oder Einzelaufnahme im Rahmen einer Entsendung zu Wettkämpfen in jeder Abbildungsform, wobei die Darstellung nicht rufschädigend oder verunglimpfend sein darf. Das Bildnis des Unterzeichners muss vor Veröffentlichung von diesem innerhalb von einer Woche begutachtet werden. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine schriftliche Äußerung des Unterzeichners, wird die Zustimmung zur Veröffentlichung angenommen.

5.2. Weiters gilt diese Übertragung der Bildnisrechtes auch hinsichtlich der Verbreitung von Bildnissen in Form von Wettbewerbszenen und/oder ganzer Wettkämpfe sowie hinsichtlich der Verbreitung des Bildnisses auf Souvenir- und Fanartikeln, sonstigen Werbeartikeln und überhaupt jeder Form. Gleiches gilt für das Namensrecht, in Verbindung mit einem Bildnis.

6. Verbot journalistischer Tätigkeit

Der Unterzeichner verpflichtet sich, während des Zeitraumes der Entsendung durch den OSV, keine journalistische Tätigkeit zu übernehmen. Außerdem ist vom Unterzeichner Sorge zu tragen, dass weder sein Name noch sein Bild in Zusammenhang mit journalistischer Tätigkeit dargestellt wird.

7. Rechtsfolgen bei Verstößen

7.1. Der Unterzeichner und der OSV vereinbaren, dass insbesondere

7.1.1. bei erheblichen Verstößen gegen diese Entsenderichtlinien

7.1.2. bei verbandsschädigendem Verhalten

7.1.3. bei Verstößen gegen Strafgesetze

der OSV durch den Delegationsleiter dem Unterzeichner die Akkreditierung entziehen und von allen weiteren Aktivitäten bei dem Wettkampf ausschließen kann. Der Unterzeichner verliert mit Ausspruch der Entziehung der Akkreditierung und dem damit einhergehenden Ausschluss des Unterzeichners sämtliche durch den OSV gewährten Vergünstigungen. Allfällige Kosten der Übernachtungen, Verpflegung, des Rücktransportes etc. des Unterzeichners gehen auf Kosten des Unterzeichners ab Ausspruch des Delegationsleiters. Der OSV behält sich bei schwerwiegenden Verstößen vor, vom Unterzeichner sämtliche Kosten, welche für den Wettkampf angefallen sind, zurückzufordern.

7.2. Wenn bei Zutreffen der Tatbestände der lit a) dem OSV zusätzlich ein finanzieller Nachteil erwächst, z.B. vorzeitige Aufkündigung des/der Ausrüsterverträge, ist der Unterzeichner verpflichtet, dem OSV den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

8. Sonstiges

8.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung in Kraft und ist solange anzuwenden, als der v gem. Punkt I dieser Vereinbarung zu Wettkämpfen durch den OSV entsendet wird. Eine Änderung des Rechtsgrundes der Einberufung gem. Punkt I hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung. Der Abschnitt III – Ausrüstung – lit. b) über die freie Wahl der Sportbekleidung tritt erst im Zeitpunkt der Entsendung in der Allgemeinen Klasse in Kraft.

8.2. Als Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils zuständigen Gerichtes für 1010 Wien, Innere Stadt, vereinbart. Diese Zuständigkeit gilt auch für Streitigkeiten gemäß § 32 der Statuten des OSV.

8.3. Sämtliche bisherigen vom Unterzeichner unterfertigten Entsendungsrichtlinien, treten mit Unterfertigung dieser Entsendungsrichtlinien außer Kraft!

8.4. Sollte eine Bestimmung dieser Entsenderichtlinie, aus welchem Grunde immer ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Entsenderichtlinie hiedurch nicht berührt.

Der Unterzeichner: _____

Erziehungsberechtigter: _____
bei Minderjährigen

Ort, Datum: